

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/3/2 3Ob162/37, 3Ob5/70, 3Ob76/72, 3Ob45/82 (3Ob46/82), 3Ob19/01t, 3Ob254/03d, 3Ob220/11s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.03.1937

Norm

EO §355 Abs1 X

Rechtssatz

Die Exekution auf Unterlassung der Ausübung einer Grunddienstbarkeit kann gegen den im Exekutionstitel verpflichteten Miteigentümer der Liegenschaft auch dann bewilligt werden, wenn nicht er selbst, sondern seine Hausleute dem Exekutionstitel zuwiderhandeln.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 162/37

Entscheidungstext OGH 02.03.1937 3 Ob 162/37

Veröff: SZ 19/64

- 3 Ob 5/70

Entscheidungstext OGH 28.01.1970 3 Ob 5/70

Ähnlich; Beisatz: Der Grundeigentümer, der sich mit Vergleich verpflichtet hat, keine Hauswässer auf den Nachbargrund zu leiten, muß auch verhindern, daß seine Familienangehörigen oder sonstige Personen solche Handlungen vornehmen. (T1)

- 3 Ob 76/72

Entscheidungstext OGH 16.08.1972 3 Ob 76/72

Ähnlich; Beisatz: Zuwiderhandeln von Beauftragten gegen die Unterlassungspflicht. (T2); Veröff: SZ 45/84 = EvBl 1973/9 S 19

- 3 Ob 45/82

Entscheidungstext OGH 28.04.1982 3 Ob 45/82

Beisatz: Familienangehörige und Personal (T3); Veröff: SZ 55/59

- 3 Ob 19/01t

Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 19/01t

Ähnlich; Beisatz: Zuwiderhandeln von Angestellten. (T4)

- 3 Ob 254/03d

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 254/03d

Beisatz: Die Unterlassungsverpflichtung erfasst also nicht nur das persönliche Handeln des Verpflichteten, sondern auch das Handeln jener Personen, auf die er Einfluss nehmen kann, also jedenfalls seiner Familienangehörigen. (T5)

- 3 Ob 220/11s

Entscheidungstext OGH 18.01.2012 3 Ob 220/11s

Vgl; Beisatz: Hier: Spitzenkandidat einer wahlwerbenden Partei. (T6); Beisatz: Ob der Verpflichtete gegenüber dem Dritten einen Anspruch auf Verhinderung durchsetzen könnte, ist allein nicht dafür maßgebend, ob er gegen seine Unterlassungspflicht auch dann verstößt, wenn er Verstöße Dritter duldet (so schon 3 Ob 45/82). (T7); Beis ähnlich wie T5

- 3 Ob 134/16a

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 134/16a

Auch; Beis wie T1; Beis wie T5; Beisatz: Hier konzernverbundene Gesellschaften. Keine Haftung des Titelschuldners für Verstoß durch Schwestergesellschaft. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0004755

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at